

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet das Land, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 - Az 28/03 - Rn. 142f. und vom 2. November 2011 – Az 13/10 - Rn. 82).

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies geschah nach der Systemumstellung im kommunalen Finanzausgleich zum Jahr 2013 sowohl im Rahmen der Übergangsevaluation des Jahres 2015 als auch anlässlich der Revision des Jahres 2017. Mit der letzten Änderung des Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde der Revisionszeitraum auf regelmäßig vier Jahre verlängert, jedoch zusätzlich eine kleine Revision, insbesondere der finanziellen Mindestausstattung als auch der Mehrbelastungsausgleichspauschalen, im Abstand von regelmäßig zwei Jahren eingeführt. Der entsprechende Revisionsbericht ist dem Gesetzentwurf als Anlage 1 beigefügt.

Weiterhin ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form das Investitionsprogramm der Jahre 2018 und 2019 nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte weitergeführt werden soll.

Daneben wird die bisherige Förderung der kommunalen Zusammenarbeit nach § 24 Absatz 2 Nummer 4 künftig zur Dynamisierung der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise neu ausgerichtet.

Schließlich ist infolge der Anpassung des Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020 eine Anpassung der landesseitigen Einnahmen als Verbundgrundlage der Anwendung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes vorzunehmen, um den Kommunen auch für die Zukunft Planungssicherheit zu geben.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes, der Verbundgrundlagen ab dem Jahr 2020 und der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 ThürFAG.

C. Alternativen

Fortgeltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Mit der Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sind insoweit keine Mehrkosten verbunden, als bislang außerhalb des Partnerschaftsgrundsatzes ausgereichte Zuweisungen an die Kommunen ab dem Jahr 2020 verstetigt über die FAG-Masse I ausgereicht werden.

Die vorgesehene Integration der Zuschläge nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG in Höhe des Zuschlages des Jahres 2021 verursacht Mehrkosten von einmalig 0,6 Millionen Euro im Jahr 2020. Die vorgesehene Entnahme von fünf Millionen aus dem Stabilisierungsfonds für die Fortführung von Kompensationszahlungen nach § 7a wirkt ergebnisneutral, da die Entnahme mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert.

Die Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes kann – abhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen – sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Landeshaushalts sowie der Kommunen wirken, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Höhe der FAG-Masse I insgesamt gegenüber einer Fortgeltung absoluter Pauschalen nach Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz erheblich abweicht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.